

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung des Deutschen Roten Kreuzes Fachdienstausbildung Presse und Medienarbeit

- Stand: 21.02.2024 -



Verabschiedet durch den Landesauschuss der Bereitschaften
am 13. und 14. April 2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Ausbildung.....	3
1.1. Ziel und Zweck	3
1.2. Träger der Ausbildung	3
1.3. Lehrkräfte	3
1.4. Rahmenplan für die Ausbildung	3
1.5. Lehrgang	3
2. Fortbildung.....	4
2.1. Ziel und Zweck	4
2.2. Träger der Fortbildung.....	4
2.3. Lehrkräfte	4
2.4. Rahmenplan für die Fortbildung	4
2.5. Lehrgang	4
3. Ausbilder für die Fachdienstausbildung	5
3.1. Ausbildung von Ausbildern	5
3.1.1. Ziel und Zweck.....	5
3.1.2. Träger der Ausbildung.....	5
3.1.3. Lehrkräfte.....	5
3.1.4. Rahmenplan für die Ausbildung	5
3.1.5. Lehrgang.....	6
3.1.6. Anerkennung von externen Ausbildungen.....	6
3.2. Fortbildung von Ausbildern.....	6
3.2.1. Ziel und Zweck.....	6
3.2.2. Träger	6
3.2.3. Lehrkräfte.....	6
3.2.4. Rahmenplan für die Fortbildung	6
3.2.5. Abschluss.....	6
3.2.6. Verlängerung der Lehrberechtigung.....	7
3.3. Entzug der Lehrberechtigung	7
3.4. Sonstige Regelungen	7
Prüfungsordnung	8
1. Geltungsbereich	8
2. Prüfungsausschuss	8
3. Zulassung zur Prüfung	8
4. Gliederung und Durchführung der Prüfung.....	8
5. Bestehen und Wiederholen der Prüfung.....	9
6. Niederschrift, Prüfungsunterlagen	9
7. In-Kraft-Treten	9

1. Ausbildung

1.1. Ziel und Zweck

Die besonderen Anforderungen in der Pressearbeit machen es nicht nur während Einsätzen notwendig, dass das eingesetzte Personal, zusätzliche Kenntnisse und Fertigkeiten erwirbt, um Presse- und Medienarbeit adäquat durchzuführen und bei Mitwirkung in Führungsebenen unterstützen zu können. In der Fachdienstausbildung erhalten die Teilnehmer die nötigen Werkzeuge und Sicherheit im Umgang mit Medien und Medienvertretern.

Voraussetzung:

- Mindestalter: 18 Jahre
- Mitglied einer Rotkreuz-Gemeinschaft
- Einführungsseminar
- Abgeschlossene Einsatzkräfte Grundausbildung

1.2. Träger der Ausbildung

Träger der Fachdienstausbildung ist der Landesverband.

1.3. Lehrkräfte

Lehrkräfte sind Ausbilder mit gültiger Lehrberechtigung des Landesverbandes. Fachreferenten können zu Einzelthemen zusätzlich eingesetzt werden.

1.4. Rahmenplan für die Ausbildung

Die Ausbildung richtet sich nach dem jeweils gültigen Curriculum.

1.5. Lehrgang

Vorbereitung:

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Ausbildung, ggf. in Zusammenarbeit mit den örtlichen Gliederungen, übernommen.

Durchführung:

Die Fachausbildung umfasst mindestens 48 Unterrichtseinheiten zzgl. der Zeit für die Prüfung.

An einem Lehrgang sollen nicht mehr als 16 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf jedoch, auch bei Anwesenheit weiterer Ausbilder bzw. Ausbildungshelfer, 20 Personen nicht übersteigen.

Der Lehrgang sollte nach spätestens sechs Monaten abgeschlossen sein.

Abschluss:

An die Ausbildung schließt sich eine Prüfung an. Näheres regelt die im Anhang befindliche Prüfungsordnung.

Dem Teilnehmer ist nach vollständiger Absolvierung der Ausbildung eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen, aus der das Prüfungsergebnis hervorgeht.

Nachbereitung

Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen der Lehrgangsunterlagen sind einzuhalten.

2. Fachdienstfortbildung**2.1. Ziel und Zweck**

Zur Erhaltung der Qualifikation des Personals in der Presse- und Medienarbeit ist die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen notwendig. Hierbei sollen die Kenntnisse und Fertigkeiten vertieft und um aktuelle Erkenntnisse ergänzt werden.

Voraussetzung:

Erfolgreich abgeschlossene Fachdienstausbildung nicht länger als zwei Jahre zurückliegend oder Fortbildung, deren Beginn nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

2.2. Träger der Fortbildung

Träger der Fortbildung ist der Landesverband. Ausbilder unter Berücksichtigung der im gültigen Curriculum enthaltenen Lehraussagen, die fachliche Verantwortung für die Durchführung der Fortbildung.

2.3. Lehrkräfte

Lehrkräfte sind Ausbilder mit gültiger Lehrberechtigung des Landesverbandes. Fachreferenten können zu Einzelthemen eingesetzt werden.

2.4. Rahmenplan für die Fortbildung

Die Fortbildung orientiert sich an dem gültigen Curriculum.

2.5. Lehrgang

Vorbereitung:

Die Vorbereitungsarbeiten werden vom Träger der Ausbildung, ggf. in Zusammenarbeit mit den örtlichen Gliederungen, übernommen.

Durchführung:

Die Fachdienstfortbildung umfasst mindestens 16 Unterrichtseinheiten.

An der Fortbildung sollen nicht mehr als 16 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf jedoch, auch bei Anwesenheit weiterer Ausbilder bzw. Ausbildungshelfer, 20 Personen nicht übersteigen.

Die Fortbildung kann auf maximal 8 Abschnitte/Veranstaltungen von je mindestens 2 Unterrichtseinheiten verteilt werden und muss innerhalb von 2 Jahren absolviert werden. Fortbildungen sind auch durch E-Learning möglich.

Die Fortbildung ist unter Angabe von Inhalten und Umfang zu dokumentieren.

Die Teilnahme an einzelnen Fortbildungsabschnitten kann auch im drkserver bescheinigt werden.

Externe Fortbildungen können vom Landesverband ganz oder teilweise anerkannt werden.

Nachbereitung

Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen der Lehrgangsunterlagen sind einzuhalten.

3. Ausbilder für die Fachdienstausbildung

3.1. Ausbildung von Fachdienstausbildern

3.1.1. Ziel und Zweck

Nach erfolgreichem Abschluss des Ausbilderlehrgangs können die Teilnehmer selbständig die Fachdienstaus- und -fortbildung durchführen.

Voraussetzungen:

- Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung
- Mindestens einjährige aktive Mitwirkung im Fachdienst
- Mitwirkung an mindestens einer Fachdienstausbildung

3.1.2. Träger der Ausbildung

Träger des Ausbilderlehrgangs ist der Landesverband.

3.1.3. Lehrkräfte

Lehrkräfte für den Ausbilderlehrgang werden vom Landesverband bestimmt.

3.1.4. Rahmenplan für die Ausbildung

Themenkatalog

- Ziel und Zweck der Fachdienstaus- und -fortbildung
- Einweisung in das gültige Curriculum
- Hintergrundwissen
- Umgang mit dem Ausbildungsmaterial
- Organisation der Aus- und Fortbildung
- Mindestens eine Lehrprobe je Teilnehmer im Umfang von insgesamt mindestens 45 Minuten (Unterrichtsbeispiele, methodische Hinweise, Klärung fachlicher Fragen)

Mindestdauer: 60 Unterrichtseinheiten

3.1.5. Lehrgang

Durchführung:

An einem Lehrgang dürfen nicht mehr als 10 Personen teilnehmen.

Abschluss:

Nach erfolgreichem Abschluss des Lehrgangs erhält der Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung und eine Lehrberechtigung, die auf drei Jahre befristet ist. Im Bedarfsfall kann die Auflage eines Probelehrgangs unter fachkundiger Begleitung erfolgen. Bei nicht erfolgreichem Abschluss ist eine einmalige Wiederholung des Lehrgangs zulässig.

3.1.6 Anerkennung von externen Ausbildungen

Auf Grund von Berufserfahrung, Ausbildung, Studium oder weiteren extern erworbenen Fähigkeiten kann nach Erfüllung der Voraussetzungen in 3.1.1 eine Lehrberechtigung durch den Landesverband ausgesprochen werden.

3.2. Fortbildung von Fachdienstausbildern

3.2.1. Ziel und Zweck

Fortbildungen beinhalten die Erweiterung und Vertiefung vorhandener Kenntnisse und Fertigkeiten.

Voraussetzungen:

Eine gültige Lehrberechtigung für die Fachdienstausbildung Träger
Träger der Fortbildung ist der Landesverband.

3.2.2. Lehrkräfte

Lehrkräfte werden durch den Landesverband bestimmt.

3.2.3. Rahmenplan für die Fortbildung

Die Fortbildungsthemen werden vom Landesverband festgelegt. Die Fortbildung, die innerhalb von drei Jahren durchzuführen ist, umfasst mindestens 18 Unterrichtseinheiten.

3.2.4. Abschluss

Nach Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung erhält der Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung.

3.2.5. Verlängerung der Lehrberechtigung

Die Lehrberechtigung kann um jeweils drei Jahre verlängert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Aktive Lehrtätigkeit in der Aus- oder Fortbildung im Fachdienst innerhalb von drei Jahren
- Teilnahme an einer Fortbildung gem. 3.2.4

Ist die Lehrberechtigung länger als ein Jahr ungültig/abgelaufen, so ist grundsätzlich die erneute Teilnahme an einem Fachdienstausbilderlehrgang erforderlich.

3.3. Entzug der Lehrberechtigung

Die Lehrberechtigung kann vom Landesverband entzogen werden, wenn die Lehrtätigkeit und/oder das Verhalten des Ausbilders für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar sind.

Diese Ausbildungsordnung tritt am 15. April 2024 in Kraft.

Prüfungsordnung

1. Geltungsbereich

Grundlage dieser Prüfungsordnung bildet das aktuell gültige Curriculum

2. Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus:

- dem Landesfachberater Presse und Medienarbeit
- mindestens einem weiteren Fachienstausbilder, der Ausbildung beteiligt gewesen sein muss.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen auf das jeweils angewendete Bewertungssystem eingewiesen sein.

3. Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Ausbildung vollständig (max. 5 % Fehlzeiten) absolviert hat.

4. Gliederung und Durchführung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in folgende Prüfungsteile:

- Schriftliche Prüfung (Multiple Choice + Pressemitteilung)
- Bewertungsgespräch, ggf. mündliche Nachprüfung

5. Bestehen und Wiederholen der Prüfung

Die Prüfungsteile sind jeweils bestanden, wenn keine gravierenden Fehler gemacht wurden und die Fragen der schriftlichen Prüfung mindestens 60% korrekt beantwortet wurden.

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil bestanden wurde.

Ist die Prüfung in allen Teilen bestanden wird dem Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Fachdienstausbildung ausgestellt.

Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann einmal wiederholt werden.

Wird eine Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist die Ausbildung insgesamt zu wiederholen.

6. Niederschrift, Prüfungsunterlagen

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Prüfungstag, Ergebnis der Prüfung und ggf. besondere Vorkommnisse hervorgehen.

Wird die Prüfung oder ein Prüfungsteil nicht bestanden, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren.

Den Prüflingen ist Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren.

Die Prüfungsunterlagen sind vom Träger der Ausbildung 5 Jahre aufzubewahren.

7. In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 15. April 2024 in Kraft.